

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz:

Der Förderverein führt den Namen:

Förderverein der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Grevenbroich e.V.

1. Sitz des Vereins ist Grevenbroich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich eingetragen. Geschäftsadresse des Vereins ist die Schuladresse:
Käthe-Kollwitz-Gesamtschule
Gesamtschule der Stadt Grevenbroich, Sekundarstufen I und II
Hans-Böckler-Str. 19, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181 – 2267-0
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem laufenden Schuljahr. Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen den Schuljahren jeweils vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Ziele:

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Grundpflege der Erziehung und Fortbildung in Zusammenarbeit mit Schüler/innen, Eltern, Lehrer/innen und der Schulleitung insbesondere durch:

- a) Förderung der Schuleinrichtung
- b) Beschaffung ergänzender Lehr-, Lern-, Werk-, Sport- und Spielmaterialien
- c) Förderung von sportlichen, kulturellen und – als Nebenzweck – geselligen Schulveranstaltungen
- d) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler/innen im Sinne des § 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953
- e) Förderung der Elternmitarbeit und der Schülermitverwaltung
- f) Pflege der Beziehung zum Schulträger und zu kommunalen Verbänden sowie Unterstützung der Schule in der Öffentlichkeit
- g) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulpflegschaft und den Klassenpflegschaften

Der Verein unterstützt nur Projekte und Anträge, die mit dem Grundgesetz vereinbar und ethisch vertretbar sind.

§ 3 Zweckbindung der Mittel:

1. Aus den Mitteln der Vereinskasse dürfen nur solche Ausgaben bestritten werden, für deren Deckung der Schulträger, eine sonstige staatliche oder behördliche Stelle die Kosten nicht oder nur teilweise übernimmt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen – die dem Zwecke des Vereins fremd sind - begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Beitrittsanmeldung ist schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung bzw. mit dem Einzug des festgelegten Mindestbeitrag.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand nur schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Zahlung länger als 1 Jahr aussetzt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag:

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung bestimmt wird, mindestens jedoch in der Höhe des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages.

§ 6 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
 5. dem/der Schriftführer/insowie zwei Beisitzer/innen
Der/die Schulleiter/in oder sein/ihre Stellvertreter/in gehören dem Vorstand als ständiges Mitglied an.
Sollten dem Vorstand weniger Mitglieder angehören, so beeinträchtigt dies die nachfolgend geregelte Verantwortung und Handlungsfähigkeit des Vorstands nicht.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen, die jedoch nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich nach Terminabsprache mit dem/der Schatzmeister/in.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldern aus dem Vereinsvermögen im Sinne von § 2 der Satzung.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
Die Beschlüsse des Vorstands können auch telefonisch, per E-Mail oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlussvorlagen/Anträge werden über die Schulleitung an den Förderverein weiter geleitet. Sollten diese Anträge bereits von der

Schulleitung und Beisitzer(in) unterschrieben sein, so gilt die Zustimmung der Schulleitung und der/des Beisitzer(in) bereits als erteilt, es sei denn bei der Übersendung wird eine abweichende Stimmabgabe kenntlich gemacht.

6. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die stellvertretende Schatzmeister/in.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welcher der Vorstand mindestens 14 Tage vorher einlädt. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von vier Wochen erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen unter anderem:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des/der Kassenprüfer/in
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - d) Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - g) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann nach vorheriger Terminabsprache beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Schulträger mit der Auflage zu übertragen, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 10 Satzungsänderung:

Eine Satzungsänderung bedarf der Mitgliederversammlung und weiterhin einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

41515 Grevenbroich, den 07.10.2022

Angelika Gluch
Vorsitzende

Christina Schmidt-Schillinger
Stellvertretende Schatzmeisterin

Marion Mertens
Schatzmeisterin

Heike Moors
Schriftführerin